

21.07.2017

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Methodenbewertung

Der G-BA hat am 20.07.17 entschieden, die Beschlussfassung zum Beratungsverfahren der Liposuktion bei Lipödem im Hinblick auf eine Erprobungsstudie auszusetzen. Damit verbunden ist die Feststellung, dass der Nutzen der Methode als noch nicht hinreichend angesehen wird, die Methode aber das Potenzial einer Behandlungsalternative bietet.

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 20.07.2017 im Rahmen seiner Bewertung nach § 135 (Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen Versorgung) und 137c (Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus) SGB V die Aussetzung der Beschlussfassung zur Liposuktion bei Lipödem im Hinblick auf eine Erprobungsrichtlinie beschlossen. Der G-BA sieht den Nutzen der Methode angesichts des geringen Evidenzniveaus der vorliegenden Studien als noch nicht hinreichend belegt an, stellt aber fest, dass die Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet.

Da keine laufenden Studien identifiziert wurden, deren Ergebnisse geeignet sein könnten, die vorhandene Evidenzlücke zu schließen, wird der G-BA im Falle einer Nichtbeanstandung durch das BMG Beratungen zu einer Erprobungsrichtlinie aufnehmen. Nach derzeitiger Auffassung des G-BA setzt der spätere Beschluss einer Richtlinie zur Erprobung der Liposuktion keine Kostenübernahme nach § 137e Absatz 6 Satz 1 SGB V voraus, da für das Verfahren kein Medizinprodukt als maßgeblich angesehen wird.

Die Beschlussunterlagen wurden auf der Homepage des G-BA veröffentlicht:

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3012/>

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3013/>

13.10.2017

Zwischenzeitlich hat das BMG die Beschlüsse gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wird daher in Kürze nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.